
28. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, 10. März 2022

Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, insbesondere in den Bereichen Schule und Kindertagesbetreuung sowie zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule und des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

1. Sachstand bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule und weiterer Förderprogramme

1.1 Digitalisierungsprogramme

Zur **Ausstattungsförderung an Schulen** wurden insgesamt 779 Anträge mit einem Zuwendungsvolumen i. H. v. rund 133 Mio. Euro gestellt (nicht enthalten sind abgelehnte und zurückgezogene Anträge). Mit Stand zum 28. Februar 2022 wurden 631 Anträge mit einer Zuwendungssumme i. H. v. über 107 Mio. Euro bewilligt und Mittel i. H. v. etwa 9,7 Mio. Euro durch die Antragsteller abgerufen. Somit konnten inzwischen 81 Prozent der Anträge bewilligt werden.

Bislang sind für **regionale und landesweite Maßnahmen** Mittel i. H. v. rund 2,8 Mio. Euro bewilligt worden. Es wurden bisher Mittel i. H. v. rund 1,6 Mio. Euro ausgezahlt.

Für die **länderübergreifenden Vorhaben** (z.B. Schul-Cloud Brandenburg) sind ca. 8,34 Mio. Euro gebunden. Mit Stand vom 28.02.2022 wurden etwa 1,1 Mio. Euro ausgezahlt.

Innerhalb des **Ausstattungsprogramms für schulgebundene mobile Endgeräte für (bedürftige) Schülerinnen und Schüler (DigitalPakt II)** sind die Bewilligungen und Auszahlungen der Fördermittel bereits abgeschlossen. Insgesamt wurden Zuwendungen i.H.v. ca. 16,1 Mio. Euro an 261 Schulträger ausgezahlt. Die Schulträger meldeten die Beschaffung von rund 22.000 Endgeräten.

Im Rahmen des zusätzlichen Programms zum DigitalPakt Schule „**IT-Administration**“ für die Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und -Administratoren an Schulen konnten Anträge bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) über eine Online-Plattform zunächst bis zum 28. Februar 2022 gestellt werden. Mit Stand vom 3. März 2022 wurden bisher

168 Förderanträge auf Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 10,8 Millionen Euro gestellt. Für die Schulträger, die bisher keine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt haben, soll in Kürze eine zweite Antragsrunde erfolgen.

Im Rahmen der **Richtlinie des MBSJ zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte (Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte – RL Endgeräte LK)** vom 26. August 2021 konnten durch die Schulträger Förderanträge bis zum 31. Dezember 2021 an das MBSJ gestellt werden. Mit Stand vom 6. Januar 2022 wurden insgesamt 142 Anträge, davon 76 von öffentlichen und 66 von freien Schulträgern, gestellt (44 % aller Schulträger). Beantragt wurden insgesamt 7.834 Endgeräte. Aktuell wurden Bewilligungsbescheide in Höhe von 7 Millionen Euro an die beantragenden Schulträger versendet. Weitere Bewilligungen in Höhe von 2,6 Millionen Euro stehen unmittelbar an. Für die Schulträger, die bisher keine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt haben, erfolgt in Kürze nochmals die Möglichkeit einer Beantragung von Fördermitteln. Dafür steht ein Budget in Höhe von 5,7 Millionen Euro zur Verfügung.

Mit der Umsetzung des **landeseigenen Förderprogramms zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten** i. H. v. rund 23 Mio. Euro beantragten 300 Schulträger Zuwendungen i. H. v. rund 21,9 Mio. Euro. Derzeit erfolgt die Beschaffung der Endgeräte. Mit Stand vom 3. März 2022 wurden rund 14,9 Mio. Euro an die Schulträger ausgezahlt.

1.2 Lüfterprogramme

Im Rahmen der Richtlinie des MBSJ zur **Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene an Schulen (RL Schulluft)** vom 26. Oktober 2021 stellten 28 Schulträger (davon 19 öffentliche und 9 freie) einen Förderantrag. Bewilligt wurde diesen eine Zuwendungssumme i.H. v. insgesamt etwa 1,1 Mio. Euro (davon Anteil Bund: 0,5 Mio., Euro; Anteil Land: 0,6 Mio Euro). Mit Stand vom 28. Februar 2022 wurden bislang ca. 106.000 Euro ausgezahlt. Die **Richtlinie des MBSJ zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (RL Kitaluft)** vom 26. Oktober 2021 wurde im Amtsblatt des MBSJ vom 1. November 2021 veröffentlicht. Bis zum 25.11.2021 sind insgesamt 44 Anträge von neun Landkreisen und zwei kreisfreien Städten eingegangen. Das Antragsvolumen beläuft sich auf insgesamt 416.009,38 Euro, für die eine Zuwendung in Höhe von 352.927,50 Euro beantragt wurde. Insgesamt sollen 99 Lüfter beschafft und Fenster in 35 Betreuungsräumen ausgetauscht, saniert oder optimiert werden.

2. Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023

Mit Ablauf des 30. November 2021 endete die 1. Stufe des zweijährigen Aktionsprogramms, welche mit Schuljahresbeginn 2021/2022 startete. In dieser 1. Stufe standen den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft Mittel in Höhe von bis zu 3.000 Euro zur Umsetzung von Projekten zur Stärkung des sozialen Klimas und des gemeinsamen Erlebens zur Verfügung. Gefördert wurde das soziale Miteinander und das soziale Lernen der Schülerinnen und Schüler, um nach der langen Zeit der Distanz den Ort Schule wieder als Lern- und Begegnungsraum erlebbar zu machen. Die Angebote wurden durch verschiedene freie Träger in Zusammenarbeit mit den Schulen umgesetzt. **In der 1. Stufe sind mit Stand 1. März 2022 Mittel i.H.v. insgesamt rund 1,9 Millionen EUR abgerufen** worden. Es haben 665 Schulen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Projekte umzusetzen. Dies entspricht einem Anteil von 73,3 Prozent.

Die 2. Stufe zur Umsetzung der schulergänzenden außerschulischen Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ begann am 1. Dezember 2021. Dabei werden - anders als in der 1. Stufe - insbesondere die Schülerinnen und Schüler mit besonders großen Unterstützungsbedarfen erreicht. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklung in der Regel im Rahmen von kleinen Lerngruppen ergänzend zu den schulischen Angeboten gestärkt und gefördert werden.

Mit einer Schwerpunktsetzung und auf Basis der Ergebnisse der Lernausgangslagen sowie der psychosozialen Einschätzung seitens der Lehrkräfte können die Schulen in Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf umsetzen. Dazu sind von den Schulen Schülergruppen zusammenzustellen, für die ein konkretes Angebot benötigt wird und an das zuständige Schulamt zu melden.

Die Unterstützung und Begleitung erfolgt auch in der 2. Stufe durch die beiden Regionalpartner kobra.net gGmbH und Stiftung SPI. Seit November 2021 ist im Internet eine Träger- und Angebotsplattform freigeschaltet (www.aufholen-brandenburg.de), auf der sich Nachhilfeeinrichtungen, Volkshochschulen, Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Träger der Kinder und Jugendhilfe usw. mit ihren Angeboten registrieren lassen können. Aus den registrierten und zugelassenen Angeboten können die Schulen geeignete Angebote für die von ihnen bestimmten Lern- und Sozialgruppen auswählen und mit den Trägern Verträge zu den genannten Zielbereichen abschließen. Im Bereich der Nachhilfe sind mit Stand 1. März 2022 bereits 116 verschiedene Angebote von unterschiedlichen Trägern abrufbar. Im Bereich der Angebote zur Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen sind mit Stand 1. März 2022 bereits 129 Angebote abrufbar. Daneben können die Schulen

auch Einzelpersonen beauftragen; diese müssen sich jedoch nicht auf der Träger- und Angebotsplattform listen lassen, da diese i. d. R. den Schulen bekannt sind. Die Höhe der zu zahlenden Vergütung für die erbrachte Leistung des Anbieters ist in einer zwischen der Schule und dem Anbieter/der Einzelperson schriftlichen Vereinbarung unter Punkt (4) geregelt. Diese ergibt sich aus der Anzahl der insgesamt vereinbarten Zeitstunden und der Höhe des vereinbarten Stundensatzes. So sind für Lerngruppen und soziale Angebote von fünf bis 15 Schülerinnen und Schülern grundsätzlich 40,00 Euro pro Stunde (á 60 min) und für soziale Angebote ab 16 Schülerinnen und Schülern 70,00 Euro pro Stunde (á 60 min) vorgesehen. Weiterhin können seit Anfang März 2022 auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II von Gymnasien, Gesamt- und Oberschulen sowie Oberstufenzentren (Bildungsgang gymnasiale Oberstufe) z. B. Nachhilfe und Unterstützung in Unterrichtsfächern oder Angebote für kreative Pausen- und Lernzeitgestaltung (z. B. im Ganztage) in Grund-, Ober- und Gesamtschulen bzw. an OSZ anbieten.

Darüber hinaus wird den Schulen durch zusätzliche Lehrkräfte derzeit sehr gezielt fachliche Unterstützung – insbesondere für die Entwicklung der mathematischen und sprachlichen Basiskompetenzen – gewährt. Dafür stehen den staatlichen Schulämtern insgesamt 178 VZE (Beschäftigungspositionen) für die öffentlichen Schulen im Land Brandenburg zur Verfügung. Weitere 22 VZE wurden den Trägern freier Schulen übertragen, die über den Einsatz der Mittel im Rahmen des Aufholprogramms entscheiden konnten.

Mit Stand vom 23. Februar 2022 wurden bisher bedarfsgerecht 105 VZE den öffentlichen Schulen im Land Brandenburg zur Verfügung gestellt. Davon konnten bislang 90 VZE personell unteretzt werden. Eingesetzt werden bisher zusätzlich 261 Personen, darunter 123 Personen, die neu eingestellt wurden.

Insgesamt sind derzeit 497 Studierende im Rahmen des Programms an Brandenburger Schulen tätig; rund 75 Prozent davon im Bereich der Primarstufe. Auf dem eigens in Kooperation mit der Universität Potsdam für das *Matching* mit den Schulen eingerichtete Portal „Lernassistenz.de“ sind aktuell 729 Studierende aktiv angemeldet (von insgesamt 864 Teilnehmenden seit 2020). Seit November 2021 gibt es auch die Möglichkeit der Aufgabe von Stellenanzeigen durch die Schulen. 38 Schulen haben bislang davon Gebrauch gemacht. Auf alle Anzeigen sind Bewerbungen eingegangen.

Schulsozialarbeit ist eine wichtige Kooperationsform von Jugendhilfe und Schule, die neben der schulischen Situation der Kinder und Jugendlichen auch ihre häusliche Situation und ihre Freizeitbedürfnisse im Blick hat. Es stehen im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms für zwei Schuljahre insgesamt 7,4 Mio. Euro für den Ausbau der Schulsozialarbeit zur Verfügung.

In jedem Jugendamtsbereich werden Fördermittel bereitgestellt, die eine Vollfinanzierung von drei zusätzlichen sozialpädagogischen Fachkräften in der Schulsozialarbeit (Bachelor Soziale Arbeit oder vergleichbarer Abschluss) bzw. die Erhöhung vorhandener Beschäftigungsumfänge für die nächsten beiden Schuljahre

ermöglicht. Damit stehen 54 zusätzliche Stellen (VZE) zur Verfügung. Für die möglichen Einsatzorte fanden auf regionaler Ebene Verständigungen zu möglichen Standorten an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I und Oberstufenzentren zwischen den zuständigen Jugend- und Bildungsverwaltungen statt. Die Entscheidung über den tatsächlichen Einsatzort hat das Jugendamt im Abgleich mit der örtlichen Jugendhilfeplanung getroffen. Die Fördermittel werden auf der Basis einer Richtlinie ausgereicht. Aktuell werden 54 zusätzliche Stellen im Bereich Schulsozialarbeit (je Landkreis, kreisfreier Stadt 3 Stellen) gefördert.

Für die Programmsäule „**Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**“ im Rahmen des Aktionsprogramms stehen für die Jahre 2022 und 2023 insgesamt 2,1 Mio. Euro zur Verfügung. Ziel ist es, insbesondere Angebote zur Erholung, außerschulischen Bildung und des sozialen Miteinanders zu fördern. Solche Angebote werden von Jugendverbänden und anderen Trägern der freien Jugendhilfe, von Kommunen oder anderen nicht-kommerziellen Anbietern unterbreitet. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln werden 100.000 Euro „vor die Klammer“ gezogen und den landesweit tätigen Jugendverbänden auf Antrag für deren Projekte bewilligt. Die verbleibenden 2 Mio. Euro werden den Jugendämtern auf Antrag zur Weiterleitung an Träger in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich zugewiesen. Die zur Umsetzung dieser Programmsäule erforderliche Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg (RL-Aktionsprogramm Freizeit und Ferien) ist am 15.02.2022 veröffentlicht worden.

3. Aktuelle Lage und Entscheidungen der Landesregierung

Nach der Berichterstattung des MBS in der 27. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 10. Februar 2022 hat sich das Infektionsgeschehen bundesweit und auch im Land Brandenburg weiterentwickelt.

Die **Landesregierung Brandenburg** hat am 22. Februar 2022 die **Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen, die am 23. Februar 2022 in Kraft getreten ist und bis 19. März 2022 gilt.** Brandenburg setzt damit die drei Öffnungsschritte, die der Bund und die Länder am 16. Februar 2022 vereinbart haben, um.

Ab dem 7. März 2022 gilt grundsätzlich wieder die Präsenzpflicht für alle Jahrgänge an Brandenburgs Schulen.

Die Testfrequenz für Schülerinnen und Schüler wird reduziert. Nach der Eindämmungsverordnung müssen Schülerinnen und Schüler sich an mindestens drei Tagen pro Woche testen.

Angesichts der Omikron-Welle hatte Brandenburg ab dem 14. Februar die Testpflicht auf fünf Tage pro Woche ausgeweitet, um die Verbreitung des Corona-Virus in der Schule so weit wie möglich auszuschließen. Ab dem 7. März wird diese Ausweitung wieder zurückgenommen, so dass sich Schülerinnen und Schüler dann wieder nur dreimal pro Woche selbst testen müssen. Von dieser Testpflicht befreit sind vollständig Geimpfte und Genesene.

Die verbindliche Testpflicht an Kitas (zweimal wöchentlich) bleibt unverändert bestehen. Ebenso bleibt die Maskenpflicht in Schulen und Horten bis auf Weiteres bestehen.

Seit dem 4. März 2022 gilt u.a. neu für die Sportausübung in geschlossenen Räumen die 3G-Regel. Für Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel muss dann kein Test- oder Immunisierungsnachweis mehr vorgelegt werden.

4. Schul- und Unterrichtsorganisation

Alle Schulen sind weiterhin im Präsenzbetrieb. Das MBS hat – wie am Ende jeder Schulwoche – über das Corona-Infektionsgeschehen an Schulen per Pressemitteilung informiert:

Meldung für die 9. Kalenderwoche (am Stichtag 03.03.2022):

Schulen und Lerngruppen

- keine Schule geschlossen (Vorwoche: keine)
- 6 Schulen mit einzelnen Lerngruppen in Quarantäne (Vorwoche: 5)
- 7 Lerngruppen in Quarantäne an den betroffenen Schulen (Vorwoche: 7)

Lehrkräfte

- 875 positiv getestete Lehrkräfte (3,54 Prozent), darunter 83 Neuinfektionen am Stichtag (Vorwoche: 902/ 3,64 Prozent, darunter 71 Neuinfektionen am Stichtag)
- 1.106 Lehrkräfte in Quarantäne (4,47 Prozent) (Vorwoche: 1.137 / 4,59 Prozent)

Schülerinnen und Schüler

- 7.861 positiv getestete Schülerinnen und Schüler (2,63 Prozent), darunter 721 Neuinfektionen am Stichtag (Vorwoche: 8.295 / 2,78 Prozent, darunter 703 Neuinfektionen am Stichtag)
- 14.067 Schülerinnen und Schüler in Quarantäne (4,71 Prozent) (Vorwoche: 15.116 / 5,06 Prozent)

4.1 Corona-Stufenplan zur Einordnung des Infektionsgeschehens

Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 wurde den staatlichen Schulämtern und Schulen ein Plan mit drei Stufen zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Stufen beinhalten unterschiedliche Vorgaben und Maßnahmen, die als Orientierung für den Präsenzunterricht bei hohen krankheitsbedingten Personalausfällen dienen:

Stufe 1: Regelbetrieb

Die Schule gewährleistet, dass der Präsenzunterricht im vollen Umfang stattfindet. Dazu gehört, dass der Fachunterricht und alle zusätzlichen Angebote (Arbeitsgemeinschaften und Förder- und Teilungsunterricht usw.) wie gewohnt durch Ihr Kind/Ihre Kinder besucht werden. Alle Maßnahmen die im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ angeboten werden, werden durchgeführt.

Stufe 2: Eingeschränkter Regelbetrieb

Stufe 2 tritt ein, wenn der Regelbetrieb aufgrund von Erkrankung und Quarantäne des pädagogischen Personals nicht mehr möglich ist. Die Schule gewährleistet, dass der Fachunterricht gesichert wird. Zusätzliche Angebote, die über den Fachunterricht hinausgehen (Arbeitsgemeinschaften und Förder- und Teilungsunterricht usw.) werden zur Sicherung des Fachunterrichts vorübergehend ausgesetzt.

Alle Maßnahmen, die im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ angeboten werden, werden weiter durchgeführt.

Stufe 3: Reduzierter Präsenzbetrieb

Stufe 3 tritt in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt ein, wenn große Teile des pädagogischen Personals durch Erkrankung oder Quarantäne ausfallen, sodass Fachunterricht nur noch eingeschränkt möglich ist. In diesen Fällen sichert die Schule mindestens ein pädagogisch gestaltetes Bildungs- und Erziehungsangebot im Umfang der Unterrichtszeit pro Unterrichtstag. Dazu werden alle zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten genutzt.

*In der **gymnasialen Oberstufe** (einschließlich Berufliches Gymnasium und Schulen des Zweiten Bildungswegs) werden die notwendigen Kurse zur Mindestbelegungsverpflichtungen (Sicherung Qualifikationsphase) unterrichtet. In den beruflichen Bildungsgängen wird die verbindlich ausgewiesene wöchentliche Anzahl von Unterrichtsstunden erteilt.*

Außerschulische Maßnahmen, die im Rahmen des Programms „**Aufholen nach Corona**“ angeboten werden, werden fortgesetzt. Weitere **Schulische Maßnahmen des Programms** müssen allerdings zur Sicherung eines pädagogisch gestalteten Bildungs- und Erziehungsangebots eingestellt werden.

Da nicht absehbar ist, für welchen Zeitraum pädagogisches Personal durch Erkrankung oder Quarantäne ausfällt, werden die Maßnahmen des reduzierten Präsenzunterrichts regelmäßig vom staatlichen Schulamt überprüft und von ihm entschieden, ob die Maßnahmen fortgesetzt werden müssen, oder die Verbesserung der Lage wieder mehr Schule möglich macht.

In der laufenden 10. KW befanden sich insgesamt sechs Schulen in der Stufe 3. Auch in den Wochen davor lag die Zahl der Schulen erfreulicherweise regelmäßig unter 10. Ich bedanke mich bei allen Lehrkräften und Schulleiter/innen dafür, dass sie alles dafür getan haben, dass in praktisch allen Schulen der Regelbetrieb auf den Stufen 1 und 2 aufrechterhalten werden konnte.

Bis Freitag, den 4. März 2022 galt, dass Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Primarstufe (einschließlich Förderschule Lernen), der Jahrgangsstufen 7 und 8 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen aufgrund einer entsprechenden Erklärung ihrer Sorgeberechtigten dem Präsenzunterricht fernbleiben können. Das Fernbleiben wird als entschuldigtes Fehlen dokumentiert.

Ab Montag, dem 7. März 2022, ist die bislang eingeräumte Möglichkeit zum Fernbleiben vom Präsenzpflicht für Schüler/innen, die bestimmte Jahrgangsstufen besuchen, entfallen. **Es besuchen nunmehr wieder alle Schüler/innen den Präsenzunterricht** mit Ausnahme derer, die dies aufgrund eines ärztlichen Attests ausdrücklich nicht dürfen.

Von der Möglichkeit des Fernbleibens vom Präsenzunterricht hatten 3 bis 5 Prozent der berechtigten Schülerinnen und Schüler (1-2,5% bezogen auf die Gesamtzahl) laut einer Erhebung des MBSJ vom 17. Januar 2022 Gebrauch gemacht.

Da bis auf Weiteres Schul- und Unterrichtsbetrieb sowie die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht durch das Infektionsgeschehen beeinflussen wird, sind die Voraussetzungen zur Geltung der **Verordnung zur Ergänzung schulrechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den schulischen Bildungsgängen bei besonderen Einschränkungen (Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung - BiGEV)** gemäß § 1 Abs. 1 BiGEV gegeben.

Die BiGEV ist seit 1. März 2022 für die betroffenen Schulen oder für einzelne Klassen und Lerngruppen oder für einzelnen Schüler/innen für das Schuljahr 2021/2022 anwendbar. Mit der BiGEV werden neben der normativen Absicherung des Distanzunterrichts die rechtlichen Maßgaben getroffen, die darauf abzielen, dass trotz eines eingeschränkten Präsenzbetriebes die Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangverordnungen da eingehalten werden können, wo sie pädagogisch für die Bildungsziele aus Sicht der Schulaufsicht und für die Anerkennung von Abschlüssen unabdingbar sind und dort eingeschränkt oder angepasst werden, wo sie in Anbetracht der besonderen (Pandemie-) Situation reduziert oder substituiert werden können. Dabei wird berücksichtigt, dass bestimmte Lerninhalte nicht ausreichend im Distanzunterricht vermittelbar sind, die Erziehungs- und Bildungsziele aber gleichwohl erreicht werden können.

Für die als Folge der Corona-Pandemie gebotene Entlastung der Schulleitungen hat das MBS den staatlichen Schulämtern für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022 insgesamt 29 zusätzliche Beschäftigungspositionen (VZE) zur Bewirtschaftung zugewiesen. Damit ist eine zusätzliche Entlastung für die Schulleitungen von rechnerisch einer Lehrerwochenstunde je Schule möglich. Da die Belastungen für die Schulleitungen nicht an allen Schulen gleich hoch sind, entscheiden die staatlichen Schulämter, ob die Anrechnungsstunden gleichmäßig auf alle Schulen verteilt werden oder schwerpunktmäßig dort für Entlastung sorgen sollen, wo der Bedarf am größten ist.

4.2 Krankenstand in den Schulen

Der **Krankenstand der Lehrkräfte** betrug zur letzten Erhebung (Stichtag: 14.02.2022) 11,36% und ist damit gegenüber der vorherigen Erhebung am 17.01.2022 (10,6%) um 0,76-Prozentpunkte gestiegen. Der Krankenstand liegt damit über dem Niveau zum vergleichbaren Zeitpunkt im vergangenen Schuljahr mit 6,10%. 1,14 % der Beschäftigten hatten ein Corona-Attest (letzte Erhebung: 0,57%, vor einem Jahr: 1,02%). 5,63% der Beschäftigten sind aus sonstigen Gründen abwesend, dies ist ein eher normaler Wert, da Sondereffekte - wie Schulschließungen - gegenwärtig in geringem Umfang vorkommen und die Quarantänedauer teilweise verkürzt wurde.

Der **Krankenstand unter den Schülerinnen und Schülern** betrug zum Stichtag 14.02.2022 7,16% (17.01.22: 7,07%). 1,31 % der Schülerinnen und Schüler hatten ein Corona-Attest und damit mehr als bei der letzten Erhebung (0,66 %). 4,77 % der

Schülerinnen und Schüler sind aus sonstigen Gründen abwesend und damit geringfügig weniger als bei der letzten Erhebung im Januar (5,19 %). Insgesamt fehlten zum Stichtag aufgrund von Krankheit, Corona-Attest, Quarantäne, ausgesetzter Präsenzpflcht oder anderen Gründen rund 13,3% der Schülerinnen und Schüler an den Schulen.

4.3 Regelungen zur Testpflicht an Schulen

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht gilt weiterhin eine Nachweispflicht zur regelmäßigen Testung von Schülerinnen und Schülern.

- **Alle Beschäftigten** – und damit auch Lehrkräfte – dürfen die Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie den Nachweis „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ **arbeitstächlich** erbringen.
- **Schülerinnen und Schüler**, die sich seit dem 14. Februar täglich auf das Corona-Virus mittels Antigen-Schnelltests selbst testen mussten, testen sich seit Montag, dem 7. März 2022, an drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen (Montag, Mittwoch, Freitag). Damit wird in den Schulen der erste Lockerungsschritt eingeführt.

Weiterhin können sich alle Schülerinnen und Schüler sowie in den Schulen Tätige, die geimpft oder genesen sind und demzufolge sich nicht testen müssen, freiwillig dreimal in der Woche testen; die Schulen sind gebeten, die erforderliche Zahl von Tests auf Anforderung auszuhändigen.

Der **Modellversuch „Pooltestungen an Schulen“** startete am 17. Januar 2022 an drei Grundschulen im Land und umfasst sechs (Test-)Wochen. Da in den Ferien nicht getestet wird, endete der Modellversuch am 4. März 2022. Nun wird das Modellvorhaben ausgewertet.

5. Kindertagesbetreuung

Alle Angebote der Kindertagesbetreuung sind weiterhin grundsätzlich geöffnet: Krippe, Kindergarten, Horte, altersgemischte Einrichtungen, Kindertagespflegestellen und sonstige Kindertagesbetreuungsangebote. Alle Kinder in Kindertagesbetreuung sollen bedarfsgerecht nach § 1 Kita-Gesetz betreut werden, wenn sie nicht infektiös sind oder unter Quarantäne stehen.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus der aktuell geltenden Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung keine wichtigen Änderungen:

Die bisherigen Regelungen zur Kindertagesbetreuung wurden nur aus der bisher geltenden Vorschrift des § 24a Eindämmungsverordnung in den § 25 Horteinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen überführt.

Die **Testverpflichtung** für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Einschulung wird fortgeführt.

Des Weiteren haben auch die Regelungen für die Notbetreuung Bestand, wenn der Einrichtungsträger nicht mehr alle Betreuungsansprüche erfüllen kann, weil das zuständige Gesundheitsamt die Betreuung eingeschränkt oder ausgeschlossen hat oder weil die Zahl der Betreuungskräfte nicht mehr ausreicht, um das Betreuungsangebot während der regelmäßigen Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten.

Das MSGIV hat sich bereits mit Schreiben vom 7. Februar 2022 an die Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister gewandt. Es werden an die Gesundheitsverwaltung der Landkreise und kreisfreien Städte die darin genannten fachlichen Hinweise bei einem Ausbruchsgeschehen in einer Kindertagesstätte übermittelt. So ist damit zu rechnen, dass auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsämter Betreuungsgruppen für eine Woche in Quarantäne gehen müssen, wenn mehr als die Hälfte der in der Bezugsgruppe betreuten Kinder in einem zeitlichen Zusammenhang nachweislich infiziert wurden. Sind weniger als die Hälfte der Kinder, die in der Bezugsgruppe betreut werden, von der Infektion betroffen, muss hingegen keine Quarantäne angeordnet werden. Es soll dann aber für fünf Tage eine verpflichtende tägliche Selbsttestung der Kontaktpersonen angeordnet werden. D.h. es werden dann 5 Testungen je Woche zu realisieren sein anstatt der bisherigen zwei Testungen nach den Regelungen der Eindämmungsverordnung.

Das Land hat sich entschieden, diese zusätzlichen Tests im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung von Regelungen zur Durchführung von SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 Testungen für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich im Land Brandenburg durch Eltern (RL SARS-CoV-2-Testungen Kitakinder 2022) mitzufinanzieren. Hierzu wurde die Richtlinie um diesen Fördergegenstand ergänzt.